

TE Vfgh Erkenntnis 2011/6/15 V82/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2011

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art18 Abs2

OrtsgebietserklärungsV der BH Zell am See vom 07.03.07

StVO 1960 §53 Abs1 Z17a, Z17b

1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StVO 1960 § 53 heute
2. StVO 1960 § 53 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 53 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 53 gültig von 13.07.2018 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018
5. StVO 1960 § 53 gültig von 31.03.2013 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
6. StVO 1960 § 53 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
7. StVO 1960 § 53 gültig von 09.05.2006 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2006
8. StVO 1960 § 53 gültig von 01.07.2005 bis 08.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
9. StVO 1960 § 53 gültig von 13.08.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2003
10. StVO 1960 § 53 gültig von 01.04.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002
11. StVO 1960 § 53 gültig von 22.07.1998 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
12. StVO 1960 § 53 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
13. StVO 1960 § 53 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
14. StVO 1960 § 53 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

Leitsatz

Aufhebung einer Ortstafelverordnung in Salzburg wegen gesetzwidriger Kundmachung; Ortsnamen bzw aufzustellendes Hinweiszeichen nicht dem Verordnungstext entsprechend

Spruch

I. Die §§3 und 4 des 1. Teiles, Artl. Ortsgebietserklärung, der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 7. März 2007, Z30608/367-64/953-2007, kundgemacht durch Hinweiszeichen gemäß §53 Abs1 Z17a und 17b StVO 1960, durch die eine näher bezeichnete Strecke auf der B 311 zum Ortsgebiet von "Gries" erklärt und die Anbringung der Hinweiszeichen gemäß §53 Abs1 Z17a und 17b StVO 1960 geregelt wird, werden als gesetzwidrig aufgehoben.römisch eins. Die §§3 und 4 des 1. Teiles, Artl. Ortsgebietserklärung, der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 7. März 2007, Z30608/367-64/953-2007, kundgemacht durch Hinweiszeichen gemäß §53 Abs1 Z17a und 17b StVO 1960, durch die eine näher bezeichnete Strecke auf der B 311 zum Ortsgebiet von "Gries" erklärt und die Anbringung der Hinweiszeichen gemäß §53 Abs1 Z17a und 17b StVO 1960 geregelt wird, werden als gesetzwidrig aufgehoben.

II. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. August 2011 in Kraft.römisch zwei. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. August 2011 in Kraft.

III. Die Salzburger Landesregierung ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Landesgesetzblatt verpflichtet.römisch drei. Die Salzburger Landesregierung ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Landesgesetzblatt verpflichtet.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. Anlassverfahren, Prüfungsbeschluss und Vorverfahrenrömisch eins. Anlassverfahren, Prüfungsbeschluss und Vorverfahren

1. Beim Verfassungsgerichtshof ist eine auf Art144 Abs1 B-VG gestützte Beschwerde gegen einen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg (im Folgenden: UVS) vom 26. Februar 2009 anhängig, mit dem der Berufung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (im Folgenden: BH Zell am See) bestätigt wurde. Die BH Zell am See hatte mit Bescheid vom 20. November 2008 über den Beschwerdeführer gemäß §20 Abs2 iVm §99 Abs3 lita StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von € 85,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 40 Stunden) verhängt, weil er als Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet von Bruck an der Glocknerstraße auf der 1. Beim Verfassungsgerichtshof ist eine auf Art144 Abs1 B-VG gestützte Beschwerde gegen einen Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg (im Folgenden: UVS) vom 26. Februar 2009 anhängig, mit dem der Berufung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (im Folgenden: BH Zell am See) bestätigt wurde. Die BH Zell am See hatte mit Bescheid vom 20. November 2008 über den Beschwerdeführer gemäß §20 Abs2 in Verbindung mit §99 Abs3 lita StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von € 85,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 40 Stunden) verhängt, weil er als Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet von Bruck an der Glocknerstraße auf der

B 311 bei Straßenkilometer 35,450 die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 13 km/h überschritten hatte.

2. Aus Anlass dieser Beschwerde beschloss der Verfassungsgerichtshof am 7. Juni 2010 gemäß Art139 Abs1 B-VG dieses Verfahren zu unterbrechen und die Gesetzmäßigkeit der §§3 und 4 des 1. Teiles, Artl. Ortsgebietserklärung, der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 7. März 2007, Z30608/367-64/953-2007, kundgemacht durch Hinweiszeichen gemäß §53 Abs1 Z17a und 17b StVO 1960, mit der eine näher bezeichnete Strecke auf der B 311 zum Ortsgebiet von "Gries" erklärt und die Anbringung der Hinweiszeichen gemäß §53 Abs1 Z17a und 17b StVO 1960 geregelt wird, von Amts wegen zu prüfen.

3. Die in Prüfung gezogenen Ordnungsbestimmungen lauten:

"Verordnung (Teil 1)

B 311, Strkm 21,0 bis Strkm 38,0

I. Ortsgebietserklärungrömisch eins. Ortsgebietserklärung

§1: (...)

§2: (...)

§3: Die B 311 wird von Strkm. 35,185 bis Strkm. 35,576 zum

Ortsgebiet von 'Gries' erklärt.

§4: Die im §3 erlassene Verkehrsbeschränkung wird kundgemacht

durch das Verkehrszeichen gem. §53 Z. 17a StVO (Ortstafel) sowie durch das Verkehrszeichen gem. §53 Ziffer 17 a, StVO (Ortstafel) sowie

durch das Verkehrszeichen gem. §53 Z. 17b StVO (Ortsende) mit der Aufschrift 'Gries', wobei jeweils die Verkehrszeichen gem. §53 Z. 17a StVO bei Strkm. 35,185 in Fahrtrichtung Zell am See, sowie bei Strkm. 35,576 in Fahrtrichtung Salzburg, die Verkehrszeichen gem. §53 Z. 17b StVO jeweils bei Strkm. 35,185 in Fahrtrichtung Salzburg sowie bei Strkm. 35,576 in Fahrtrichtung Zell am See anzubringen sind. durch das Verkehrszeichen gem. §53 Ziffer 17 b, StVO (Ortsende) mit der Aufschrift 'Gries', wobei jeweils die Verkehrszeichen gem. §53 Ziffer 17 a, StVO bei Strkm. 35,185 in Fahrtrichtung Zell am See, sowie bei Strkm. 35,576 in Fahrtrichtung Salzburg, die Verkehrszeichen gem. §53 Ziffer 17 b, StVO jeweils bei Strkm. 35,185 in Fahrtrichtung Salzburg sowie bei Strkm. 35,576 in Fahrtrichtung Zell am See anzubringen sind.

II. - VII. (...) "römisch zwei. - römisch sieben. (...) "

4. Seine Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der in Prüfung gezogenen Verordnungsbestimmungen begründete der Verfassungsgerichtshof damit, dass in §3 der Verordnung die B 311 auf dem Streckenabschnitt von Strkm. 35,185 bis Strkm. 35,576 zum Ortsgebiet von "Gries" erklärt werde und demgemäß §4 vorsehe, dass die in §3 erlassene Verkehrsbeschränkung durch die "Verkehrszeichen gem. §53 Z. 17a (Ortstafel) sowie durch das Verkehrszeichen gem. §53 4. Seine Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der in Prüfung gezogenen Verordnungsbestimmungen begründete der Verfassungsgerichtshof damit, dass in §3 der Verordnung die B 311 auf dem Streckenabschnitt von Strkm. 35,185 bis Strkm. 35,576 zum Ortsgebiet von "Gries" erklärt werde und demgemäß §4 vorsehe, dass die in §3 erlassene Verkehrsbeschränkung durch die "Verkehrszeichen gem. §53 Ziffer 17 a, (Ortstafel) sowie durch das Verkehrszeichen gem. §53

Z. 17b StVO (Ortsende) mit der Aufschrift 'Gries'" an näher bestimmten Stellen auf der B 311 kundzumachen seien. Dem werde allerdings durch die an der betreffenden Stelle tatsächlich aufgestellten Hinweiszeichen gemäß §53 Abs1 Z17a und 17b StVO 1960 mit der Aufschrift "Gries im Pinzgau" nicht entsprochen. Es bestehe daher das Bedenken, dass die Verordnung der BH Zell am See in dem in Rede stehenden Umfang nicht gesetzmäßig kundgemacht worden sei. Ziffer 17 b, StVO (Ortsende) mit der Aufschrift 'Gries'" an näher bestimmten Stellen auf der B 311 kundzumachen seien. Dem werde allerdings durch die an der betreffenden Stelle tatsächlich aufgestellten Hinweiszeichen gemäß §53 Abs1 Z17a und 17b StVO 1960 mit der Aufschrift "Gries im Pinzgau" nicht entsprochen. Es bestehe daher das Bedenken, dass die Verordnung der BH Zell am See in dem in Rede stehenden Umfang nicht gesetzmäßig kundgemacht worden sei.

5. Die BH Zell am See hielt im Ordnungsprüfungsverfahren diesem Bedenken entgegen, dass es in Österreich nicht nur eine Ortschaft mit Namen "Gries" gebe, sodass es jedenfalls für die Orientierung zweckmäßig sei, auf den Ortstafeln den Zusatz "im Pinzgau" anzubringen. Nicht zuletzt bilde Gries einen Ortsteil der Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße und sei es nach einem einschlägigen Kommentar zur Straßenverkehrsordnung zulässig, im Verkehrszeichen den Namen des Ortes und nicht den der Gemeinde anzugeben. Die Kundmachung des Ortsgebietes "Gries" sei daher gesetzmäßig erfolgt.

6. Die Salzburger Landesregierung verwies in ihrer Stellungnahme auf die Äußerung der BH Zell am See und merkte an, dass dem Zusatz auf der Ortstafel "im Pinzgau" kein normativer Gehalt zukomme, weil er in der Verordnung nicht erwähnt sei.

7. Die um eine Stellungnahme ersuchte Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie führte zum Bedenken des Verfassungsgerichtshofes aus, dass die Festlegung des Namens des Ortsgebietes in der Verordnung selbst zwar nicht zwingend notwendig sei, weil an den Namen an sich keine normativen Wirkungen geknüpft seien, erfolge die Festlegung des Ortsnamens jedoch in der Verordnung, bleibe für den Straßenerhalter kein Interpretationsspielraum. Die Kundmachung einer Verordnung eines Ortsgebietes mit einem bereits durch die Behörde festgelegten bestimmten Ortsnamen habe daher identisch zu sein mit dem Ortsnamen im Verordnungstext. Habe die Behörde hingegen noch keinen Ortsnamen festgelegt, sei zweifellos von einem gewissen Interpretationsspielraum des Straßenerhalters bei der Auswahl des Namens und der Aufschrift auf der Ortstafel

auszugehen. Unabdingbar sei in jedem Fall, dass ein konkret kundgemachtes Ortsgebiet auf eine bestimmte Verordnung rückführbar sei und die Kundmachung an den aus der Verordnung zu entnehmenden Stellen in einer Weise erfolge, dass die Grenzen des Ortsgebietes der Verordnung entsprechend angezeigt würden.

II. Erwägungen römisch zwei. Erwägungen

1. Da der Beschwerdeführer im Anlassverfahren B483/09 wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet von Bruck an der Glocknerstraße auf der B 311 bei Strkm. 35,450 bestraft wurde, ist die in Prüfung gezogene Verordnungsstelle in diesem Beschwerdeverfahren präjudiziell. Weil weiters auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen vorliegen, ist das Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art139 Abs1 B-VG zulässig.

2. Gemäß §44 Abs1 StVO 1960 sind die in §43 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen. Sie treten mit deren Anbringung in Kraft. §4 der Verordnung der BH Zell am See vom 7. März 2007 sieht vor, dass die in §3 erlassene Verkehrsbeschränkung durch das Aufstellen von Hinweiszeichen gemäß §53 Abs1 Z17a und 17b StVO 1960, die die Aufschrift "Gries" haben sollten, kundzumachen ist. Der Ortsnamen bzw. die Textierung der aufzustellenden Hinweiszeichen wurde damit vom Ordnungsgeber bereits in der Verordnung festgelegt. Den Anforderungen des §4 wurde durch das Aufstellen der Hinweiszeichen mit der Aufschrift "Gries im Pinzgau" jedoch nicht entsprochen. Die Verordnung der BH Zell am See vom 7. März 2007 wurde daher in dem in Rede stehenden Umfang nicht gesetzmäßig kundgemacht.

III. Ergebnis und damit zusammenhängende Ausführungenrömisch drei. Ergebnis und damit zusammenhängende Ausführungen

Da das Verordnungsprüfungsverfahren einen Kundmachungsmangel ergeben hat, war die Verordnung im Umfang der §§3 und 4 als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Bestimmung einer Frist für das Außer-Kraft-Treten der aufgehobenen Verordnungsstelle gründet sich auf Art139 Abs5 letzter Satz B-VG.

Die Verpflichtung der Salzburger Landesregierung zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung und des damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausspruchs erfließt aus Art139 Abs5 erster Satz B-VG und §60 Abs2 VfGG.

Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Straßenpolizei, Straßenverkehrszeichen, Ortstafeln, Verordnung Kundmachung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:V82.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at